



# Schulamt für den Hochsauerlandkreis

als untere Schulaufsichtsbehörde

**Erzieherische Einwirkungen und  
Ordnungsmaßnahmen im Betreuungsbereich**

# Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Betreuungsbereich

## Rechtliche Grundlagen

- **§ 53 SchulG – Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**
- (1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.
- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

# Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Betreuungsbereich

## Rechtliche Grundlagen

- **§ 53 SchulG – Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
  - 1. der schriftliche Verweis,
  - 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
  - 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
  - 4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
  - 5. die Entlassung von der Schule,
  - 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
  - 7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.
  
- Weiterführende Vorgaben: Siehe §53 SchulG NRW

# Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Betreuungsbereich

## Konkrete Fragestellung

- Können Ordnungsmaßnahmen aufgrund von Fehlverhalten im Betreuungsbereich verhängt werden, bzw. wirken sich ergriffene erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen auch auf den Betreuungsbereich aus?
  - Besonders beim vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen herrscht teilweise Unsicherheit in den Schulen.

## Grundsätzliche Antwort

- Betreuungsbesuche sind Teilnahmen an Schulveranstaltungen, daher können sich Erzieherische Einwirkungen und verhängte Ordnungsmaßnahmen auch auf diese auswirken, bzw. aus diesen resultieren.
- Es besteht allerdings kein Automatismus darin, ergriffene Maßnahmen auf den jeweils anderen Bereich zu übertragen.

# Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Betreuungsbereich

## Empfehlung

- Man sollte diese Fragestellung bei jedem Einzelfall gesondert in den Blick nehmen.
  - ▣ Teilweise ist es nachvollziehbar und zielführend, die ergriffene Maßnahme sowohl für den Unterrichts- als auch für den Betreuungsbereich zu verhängen. Teilweise ist es allerdings auch nicht kausal.
  - ▣ Nicht immer ist eine Übertragung erforderlich, notwendig oder sinnhaft, daher sollte jeder Einzelfall geprüft werden.
- Besonders bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sollte Schulleitung im Bescheid aufzeigen, dass beide Bereiche getrennt voneinander in den Blick genommen wurden.
  - ▣ Sollte sich eine Ordnungsmaßnahme auf beide Schulbereiche erstrecken, so sollte aus dem Bescheid hervorgehen, dass die ergriffene Maßnahme für beide Bereiche als verhältnismäßig und geeignet angesehen wird und Schulleitung ihr Ermessen ausgeübt hat.